



Stefan Veigl (Red.)

DEMONSTRATIONEN UND AKTIONEN IM ÖFFENTLICHEN RAUM

**Rechte und Pflichten für Demonstrierende
- ein Leitfaden für die Praxis**



Stefan Veigl (Red.)

DEMONSTRATIONEN UND AKTIONEN IM ÖFFENTLICHEN RAUM

**Rechte und Pflichten für Demonstrierende
- ein Leitfaden für die Praxis**

Entstanden anlässlich des **Seminars „Demonstrationen und Aktionen im öffentlichen Raum“** der GBW OÖ Jänner 2006 in Linz.

Referenten bei dieser Veranstaltung waren **HR Dr. Kurt Wurm**, Bundespolizeidirektion Linz; **Dr. Benno Wagenender**, Rechtsanwalt und Gemeinderat der Grünen in Ried/Innkreis (beiden mit Dank für die Durchsicht dieses Skriptums);

Gottfried Hirz, Landtagsabgeordneter der Grünen OÖ. Weiters diene folgendes Buch vor allem für die Kapteile 1 und 8 als Basis: Heinrich/Kladensky/Steinhauer/Beran (1990): Legal, illegal. Rechtliche Tipps für mündige Bürger/innen. Linz: Edition Sandkorn.

Redaktion:

Mag. Stefan Veigl, Mitarbeiter der Grünen Bildungswerkstatt OÖ, Politikwissenschaftler und Journalist

INHALTSVERZEICHNIS:

SEITE

- | | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Welche historischen und heute gültigen rechtlichen Grundlagen gibt es für Demonstrationen? | 7 |
| 2 | Was ist eine Versammlung? | 13 |
| 3 | Wie melde ich eine Versammlung an und welche Behörde ist dafür rechtlich zuständig? | 19 |
| 4 | Bei welchen Gegebenheiten kann eine Versammlung untersagt werden? | 33 |
| 5 | Welche Art von Veranstaltungen unterliegen nicht dem Versammlungsgesetz? | 41 |

- 6 Worauf ist bei Gegenkundgebungen zu achten? 49**
- 7 Was ist bei der Durchführung einer Versammlung zu beachten? Welche Rolle haben AnmelderIn, OrdnerInnen und der/die LeiterIn der Versammlung? 55**
- 8 Blockaden & Besetzung und mögliche rechtliche Konsequenzen 69**
- 9 Wann ist eine Demonstration, Aktion, Besetzung etc. das richtige Mittel? 89**
- 10 ANHANG: Gesetzliche Grundlagen (StGG, EMRK, Versammlungsg, StVO) 93**



1

WELCHE **HISTORISCHEN** UND
HEUTE GÜLTIGEN RECHTLICHEN
GRUNDLAGEN GIBT ES FÜR
DEMONSTRATIONEN?

1. Welche historischen und heute gültigen rechtlichen Grundlagen gibt es für Demonstrationen?

Heute hat der Ausdruck „Demonstration“ im allgemeinen Sprachgebrauch jenen der „Versammlung“ nahezu verdrängt. „Demonstration“ ist jedoch kein klar definierter Rechtsbegriff, es existiert keine über die Versammlungs- und Meinungsfreiheit hinausgehende Demonstrationsfreiheit, obwohl Demonstrationen als Versammlungen mit besonders intensiver politischer Zielrichtung gegenüber Versammlungen im Allgemeinen zweifelsohne ein Spezifikum aufweisen: Während eine Versammlung als „kollektive Meinungsäußerung mit dem Ziel geistiger Auseinandersetzung“¹⁴ anzusehen ist, geht es den Beteiligten bei Demonstrationen primär um die Außenwirkung und nur sekundär

um den nach innen gerichteten Meinungsaustausch. Demonstrationsfreiheit ist demgemäß durch das politische Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und Meinungsfreiheit, in Verbindung mit dem Recht auf Vereins- und Koalitionsfreiheit gewährleistet². In Österreich sind die Grund- und Freiheitsrechte nicht in einem Gesetz zusammengefasst, sondern „charakterisiert durch ein Nebeneinander von zu unterschiedlichen Zeiten und zum Teil völlig unabhängig voneinander entstandenen Normen“³ Dies gilt insbesondere für das Recht auf Versammlung, um dessen Verankerung seit dem Jahr 1848 in Österreich gerungen wird.

Das heißt: Heute regeln im Wesentlichen folgende drei Gesetze – aufgezählt chronologisch nach dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Gültigkeit - die meisten Fragen rund um das Thema Versammlungen/Demonstrationen:

- >> **Artikel 12 Staatsgrundgesetz (1867)**
über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, RGBl. Nr. 142/1867

- >> **Artikel 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)**,
BGBl.Nr. 210/1958 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 30/1998 (seit 1964 teil des österreichischen Verfassungsrechts)

- >> **Versammlungsgesetz 1953.** Bundesgesetzblatt-Nummer (BGBl. I Nr.) 98/1953 (WV) in der geltenden Fassung von BGBl. I Nr. 127/2002

Die Volltexte dieser Gesetze sind im Anhang dieses Leitfadens bzw. im RIS (Rechtssystem des Bundes; siehe:

www.ris.bka.gv.at) nachzulesen. Da aber in diesen drei Gesetzen bei weitem nicht alle Details geregelt sind und sich der Begriff des Versammlungsrechts immer mehr weiterentwickelt hat, sind vor allem die Urteile des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) und des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) heranzuziehen, die Näheres ausführen und die auch von den Behörden als Richtschnur hergenommen werden. Diese können ebenfalls im RIS abgerufen werden.

2

WAS IST EINE **VERSAMMLUNG**?



2. Was ist eine Versammlung?

Der zentrale Begriff für politische Veranstaltungen ist der der Versammlung. Versammlungen zu bilden ist ein Grundrecht (Art. 11 der Menschenrechtskonvention, Art. 12 des Staatsgrundgesetzes von 1867) und bedarf daher keiner behördlichen Bewilligung. Alle anderen Veranstaltungen dagegen schon. Leider definiert das Gesetz nicht, was eine Versammlung ist. Der Verfassungsgerichtshof hat es mit folgender Definition versucht:

„Das Zusammenkommen von Menschen, auch auf Straßen, zum gemeinsamen Zweck der Erörterung von Meinungen oder der Kundgabe von Meinungen an andere“ das „vorübergehend“ ist. Es kommt also darauf an, dass mehrere Leute geplant und nicht zufällig zum Zweck des Austausches oder der Verbreitung von Meinungen zusammenkommen. Wie die Veranstaltung genannt wird, ist dabei

egal. Die Grenzen bezüglich TeilnehmerInnenzahl und Zeitdauer sind fließend.

Unter die obige Definition und damit unter das Versammlungsgesetz, dessen wichtigste Bestimmungen hier im Folgenden kurz wiedergeben werden, fallen jedenfalls alle Arten von Demonstrationen und öffentlichen Kundgebungen im Freien, aber auch BürgerInnenversammlungen, Podiumsdiskussionen etc. können darunter fallen.

Anzeigepflicht

Eine Versammlung muss zwar nicht bewilligt, aber der Behörde vorher „angezeigt“, also ihr angekündigt werden. Wenn sie auf der Straße (auch Gehsteig, FußgängerInnenzone, FußgängerInnenunterführung) stattfinden soll, sind **eigentlich zwei Anzeigen notwendig: Eine nach dem Versammlungsgesetz und eine nach der Straßenverkehrsordnung (StVO).**

Nach § 2 Versammlungsgesetz muss die schriftliche Anzeige spätestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der zuständigen Behörde einlangen.

Die Unterscheidung – was ist eine Versammlung, was nicht – ist nicht immer ganz einfach. Eine Versammlung muss dem Versammlungsrecht entsprechen.

Beispiel 1: Wenn jemand einen Infostand am Linzer Taubenmarkt machen will, an dem Zetteln verteilt werden und es Diskussionen mit PassantInnen gibt, dann ist das **KEINE Versammlung** im versammlungsrechtlichen Sinn! Es ist lediglich eine Bewilligung nötig, eine Straße (auch ein Gehsteig zählt hier als Straße!) zu sog. „verkehrsfremden Zwecken“ (lt. Straßenverkehrsordnung § 82 - siehe Anhang) zu nutzen. Rechtlich fällt das in Statu-

tarstädten (wie zB Linz) in die Zuständigkeit der Verkehrsabteilung des Magistrats.

Beispiel 2: Die GBW veranstaltet eine Wanderung mit anschließendem Gespräch über Gentechnik bei einem Mostbauern. Dazu ist keine Anmeldung notwendig! Aber: Laut Versammlungsgesetz könnte es durchaus sein, dass es sich um eine Versammlung handelt.

Beispiel 3: Acht junge Leute demonstrieren bei einer Feier „gegen rechts“. Alle wurden bestraft, weil sie als VeranstalterInnen einer unangemeldeten Versammlung angesehen wurden, denn: Auch laut Judikatur ist eine „Spontandemo“ gesetzlich nicht vorgesehen.

3

**WIE MELDE ICH EINE
VERSAMMLUNG AN UND
WELCHE BEHÖRDE IST DAFÜR
RECHTLICH ZUSTÄNDIG?**



3. Wie melde ich eine Versammlung an und welche Behörde ist dafür rechtlich zuständig?

Eine Versammlung muss dem Versammlungsrecht entsprechen. Für eine Versammlung rechtlich zuständig sind derzeit (Stand: Feb. 2006) gemäß § 16 Versammlungs-Gesetz die **Bundespolizeidirektionen (BPD)⁴**, **ansonsten ist es die jeweilige Bezirkshauptmannschaft (BH)**. BPD⁵ bzw. BH sind also Versammlungsbehörde 1. Instanz, 2. Instanz ist die Sicherheitsdirektion des Bundeslandes⁶.

Nach § 2 Versammlungsgesetz muss die schriftliche Anzeige spätestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der zuständigen Behörde einlangen.

Die Anzeige ist gebührenfrei. Man kann sie persönlich abgeben oder per Post schicken, mailen oder faxen – hier ist empfehlenswert vorerst die entsprechende E-mail Adresse oder Fax-Nummer telefonisch zu eruieren. Bei einem eingeschriebenen Brief unbedingt eine Kopie und den Aufgabeschein aufheben!

Nach § 86 Straßenverkehrsordnung muss die Anzeige spätestens 3 Tage vor der Versammlung bei der zuständigen Behörde einlangen. Zuständig ist wiederum die Bundespolizeidirektion dort, wo es eine gibt.⁷ In diesen Orten **empfiehlt es sich daher, die Anzeigen nach dem Versammlungsgesetz und nach der Straßenverkehrsordnung in einem (mindestens 3 Tage vorher!) zu erstatten.** Ansonsten ist im Allgemeinen das Gemeindeamt zuständig. Wenn die Versammlung aber auf einer Autobahn, Autostraße, Bundesstraße oder Landesstraße stattfinden soll, muss die Anzeige bei der Bezirkshaupt-

mannschaft erstattet werden (eventuell auch gemeinsam mit der Anzeige nach dem Versammlungsgesetz). Was für eine Straße jene ist, auf der man die Versammlung machen will, erfährt man am Gemeindeamt.

Die Anzeige einer Versammlung unterliegt keiner bestimmten Form. **Was sie aber auf jeden Fall enthalten muss, sind Zweck, Ort (Stadt, Platz, Gehsteig, sonstige Anhaltspunkte; bei Marschformationen: Anfangs-, Endpunkt, genaue Route/Straßenzüge) und Zeit der Versammlung – des weiteren ist die Angabe über eingesetzte Mittel und erwartete TeilnehmerInnenzahl zu empfehlen.**

Beispiel für eine Anzeige einer Versammlung:

Name und Adresse des Veranstalters: ...

(bei Vereinen: vertreten durch... Name und Adresse von Obfrau/Obmann angeben)

Ort, Datum: ...

An: ...(die Behörde)

Betrifft: Anzeige einer ... (Versammlung X)

Wir/ich zeige/n die Abhaltung folgender Demonstration an:

Zeit:... (Datum, Beginnzeit, voraussichtliches Ende)

Ort:... (Versammlungsort, bei Umzügen auch Demonstrations-Route)

Zweck: Öffentliche Bekanntmachung unserer Forderung nach ...

Im Demonstrationzug werden Fahrzeuge mit Lautsprecher (polizeiliches Kennzeichen: ...) verwendet, andere Fahrzeuge werden die technischen Hilfsmittel zum Ort der Abschlusskundgebung in ... transportieren, die Fahrzeuge werden auch gegen die Einbahnrichtung der ... Straße fahren. (Anmerkung: Das muss jedoch Teil der Versammlung sein)

Es werden ca. ... Personen erwartet.

Am Ort der Schlusskundgebung wird (ein Pappmodell von ... verbrannt; ...).

Unterschrift des Veranstalters (Obmann/Obfrau oder Zeichnungsberechtigter)

Eine Versammlungs-Anzeige per Fax oder E-Mail ist zwar möglich, der/die AnmelderIn kann aber in diesen Fällen aufgefordert werden, die Echtheit der Anzeige mit seiner/ihrer Originalunterschrift zu bestätigen, was das Verfahren

verzögert. Die Behörde darf die Annahme der Anzeige nicht verweigern und muss dem/der AnmelderIn auf Verlangen sofort schriftlich bestätigen, dass die Anzeige erfolgt ist.

Da es kein Konzessionssystem gibt, heißt das: Mit der ordnungsgemäßen Anzeige der Versammlung und deren Nichtunter-sagung durch die Behörde ist die Ver-sammlung genehmigt.

Eine (polizeiliche) Bestätigung der ordnungsgemäßen Anzeige der Versammlung muss man bei der Versammlung selbst zwar nicht dabei haben, sie erspart aber oft lange Diskussionen, wenn ein Polizist nichts davon weiß und erst bei seiner Dienststelle rückfragen müsste. In Linz kann man aber davon ausgehen, dass die betroffenen Polizeibeamten über jede ordnungsgemäß angezeigte Versammlung informiert sind.

Versammlungen, bei denen nur geladene Gäste anwesend sind, sind nicht anzeigepflichtig, aber trotzdem als Versammlungen einzustufen.

TIPP AUS DER PRAXIS:

Rechtzeitige Anzeige und Vorbesprechung mit der Polizei

Eine sehr kurzfristige Anzeige erschwert es der Behörde, noch vor Beginn der Demonstration einen stichhaltigen Untersagungsgrund zu finden und kann ihr gewaltige organisatorische Probleme bereiten, wodurch die Gesprächsbasis zu ihr belastet, bzw. zerstört wird, was für beide Seiten von Nachteil ist.

Bei größeren Demonstrationen ist es daher meistens vernünftiger, die Anzeige nicht allzu knapp vorher zu erstatten und eventuell

gemeinsam mit der Behörde (Polizei) im Rahmen einer meist von ihr initiierten „Vorbesprechung“ noch technische Details zu klären, nicht zuletzt zum Schutz der Veranstaltung (falls zB eine Gegenkundgebung geplant ist). Eine solche Vorbesprechung ist aber nicht gesetzlich vorgeschrieben. Manchmal wird es dazu auch nötig sein, einen Lokalausweis am Ort der Versammlung durchzuführen, falls zB unklar ist, wie schwierig ein Nebeneinander von Demonstration und Straßenbahn ist.

Zur Vorbesprechung mit der Polizei sollten die Demo-AnmelderInnen mit klaren, vorher mit der Gruppe ausdiskutierten Vorstellungen hingehen – am besten in einer kleinen Gruppe, vielleicht sogar mit einer rechtskundigen Person. Nicht nur einmal ist es nämlich vorgekommen, dass die Polizei bei solchen Besprechungen sehr bestimmt auftritt und versucht, den AnmelderInnen die von ihnen geplante Route mit Argumenten wie „zu lange Gehzeit“,

„zu großer Verkehrsstau zu erwarten“ etc. auszureden. Insbesondere das letztere Argument hat aber etwas für sich, wenn man mit seinem Anliegen die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen versucht. Im Stau stehende AutofahrerInnen sind selten vom Sinn eines politischen Anliegens zu überzeugen, das eine Demo vertritt, deretwegen sie nicht rechtzeitig zur Arbeit kommen etc.

Wichtige Tipps für die Veranstaltungs-Anzeige:

>> Geben Sie in der Anzeige möglichst alle technischen Details der geplanten Demonstration, wie Einsatz von Fahrzeugen (zB Auto, Klein-LKW mit Musik- oder Lautsprecheranlage etc), Lautsprecher, Marschroute bekannt. Laut Verfassungsgerichtshof ist nämlich

alles, was zum Ablauf einer legalen Versammlung gehört und in der Anzeige erwähnt wurde, erlaubt, auch wenn es normalerweise als Verwaltungsübertretung strafbar wäre (z.B. Lärmerregung - ausgenommen exzessive Lärmerregung im Sinne von „Lärm um des Lärms willen“), Behinderung des Verkehrs, Fahren gegen die Einbahn oder in der FußgängerInnenzone, etc.). Die Fahrzeuge sollten insbesondere bei der Behörde angekündigt werden, da sie ansonsten ev. nicht zum Demo-Ort zufahren dürfen, wenn dieser zB in einer FußgängerInnen-Zone liegt.

>> **Wenn eine Versammlung angemeldet, muss nicht unbedingt an ihr teilnehmen** und kann stattdessen durchaus auf Urlaub oder sonst wo unerreichbar für allfällige Untersagungsbescheide sein. Die letzte Variante ist allerdings insofern nicht zu empfehlen, als die Behörde die Versamm-

lung bei entsprechender Notwendigkeit in jedem Fall untersagen kann. Allerdings ist der Anzeiger einer Versammlung für deren ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich. (mehr dazu: siehe Kapitel 7: Was ist bei der Durchführung einer Versammlung zu beachten?)

Beispiel für eine Versammlung, bei der der/die AnmelderIn trotz versammlungsrechtlicher Anzeige Strafe zahlen musste:

Betrifft: Anzeige mehrerer Kundgebungen

Thema: Aufklärung über das Leid der Pelztiere

Zeit: Fr + Sa von X bis Y Uhr

Ort: Graz

Erwartete TeilnehmerInnenzahl: 5

Geräte: Megaphon, Fahrzeug, Unterschriftenliste, Videorecorder, ...

Die Anzeige wurde zur Kenntnis genommen.

Der Ablauf vor Ort: Zwei bis drei Personen verteilten vom Tisch aus Flugzettel. Weiters gab es Unterschriftenlisten, Transparente, Parolen, Vorführungen eines Videos, Diskussionen mit irritierten und interessierten PassantInnen.

Laut VfGH-Urteil war es eindeutig eine Versammlung, die auch ordnungsgemäß angezeigt wurde. Aber: Weil die Meldung an die Verkehrsbehörde gefehlt hat, war laut VfGH-Erkenntnis (25.6.05) eine Strafe nach dem steiermärkischem Landesstraßenverwaltungsgesetz zulässig – mangels straßenrechtlicher Bewilligung.

4

BEI WELCHEN **GEGEBENHEITEN**
KANN EINE **VERSAMMLUNG**
UNTERSAGT WERDEN?



4. Bei welchen Gegebenheiten kann eine Versammlung untersagt werden?

Die Behörde kann eine angezeigte Versammlung nur aus ganz wenigen, relativ genau definierten Gründen verbieten:

- >> wenn deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft**

- >> wenn deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet**

- >> wenn es einen sonstigen Grund gibt, der den im Art. 11 EMRK angeführten Gründen zur Einschränkung der Versammlungsfreiheit entspricht** („im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung,

des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer“)

Der Umstand, dass gegnerische Gruppen Gegendemonstrationen oder Proteste ankündigen, ist kein Untersagungsgrund; die Behörde ist vielmehr verpflichtet, alle angezeigten Versammlungen und deren TeilnehmerInnen zu schützen. Die Anzeigepflicht hat nicht zuletzt den Zweck, ihr das zu ermöglichen.

Die präventive Untersagung einer Versammlung kann nur mittels eines Bescheids erfolgen.

Äußerungen wie „das geht nicht, das erlaube ich nicht, da könnte ein jeder kommen, der Bürgermeister ist dagegen ...“, sind keine Bescheide und brauchen nicht befolgt zu werden. Zwar kann ein Bescheid auch mündlich verkündet werden, doch muss die Behörde,

wenn der/die AnmelderIn es binnen drei Tagen schriftlich verlangt, eine schriftliche Ausfertigung zustellen. Dagegen kann man dann Berufung erheben – an die Sicherheitsdirektion (2. Instanz)⁸

Praktisch durchgeführt wird eine Untersagung mittels Bescheid, der, wenn es sich zeitlich ausgeht, fast immer „präventiv“ erfolgt, d. h. also noch vor der Veranstaltung zugestellt wird. Sollte sich das nicht mehr ausgehen, kann die Behörde die Versammlung auch direkt „vor Ort“ untersagen. Eine untersagte Versammlung findet rechtlich nicht statt! D. h., wenn die Leute trotzdem kommen, werden sie heimgeschickt, ansonsten drohen ihnen rechtliche Konsequenzen.

Wenn bis zum Beginn der Versammlung kein Untersagungsbescheid erlassen wird, kann sie legal stattfinden.

Beispiele für ordnungsgemäß angezeigte Versammlungen, die von der Behörde untersagt wurden:

- >> Versammlung unter dem Titel „Heldengräber für Helden“ (zur „Ehrung“ des NS-Luftwaffenmajors Nowotny); wurde bei der Polizeidirektion Wien angemeldet, aber wegen der anmeldenden Person (mit Verweis auf Verdacht auf Wiederbetätigung aufgrund des NS-Verbotsgesetzes) untersagt. Und diese Untersagung wurde später auch vom VfGH bestätigt

- >> Ein Verein in Wien meldet für den 1. Mai eine Kundgebung von 7 bis 18 Uhr an 33 Orten in Wien an. Thema: Information der Bevölkerung über Verfehlungen der SPÖ in Wien seit 1945. Die Behörde untersagte die Versammlung – mit folgender Begründung: Die AnmelderInnen wurden nicht in ihrem Versammlungsrecht

beschnitten, aber da die in der Versammlungsanzeige genannten Orte Orte seien, an denen traditionellerweise (meist von der SPÖ organisierte, Anm.) Aufmärsche zum 1. Mai stattfinden, wäre mit Konfrontationen zu rechnen gewesen. Also wurde die Versammlung mit Verweis auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. Störung des als Tradition eingestuften SPÖ-Mai-Aufmarsches per Bescheid untersagt.

- >> Ein Sonnenwendfeuer einer rechtsradikalen Gruppe wurde mit folgender Begründung des Veranstalters („Eine Anmeldung ist nicht nötig, da nur geladene Gäste kommen“) nicht angemeldet. Aber es erfolgte eine Untersagung durch die Behörde wegen des Verdachts von Verstößen gegen das NS-Verbotsgesetz, denn: Auch nicht angemeldete Versammlungen können untersagt werden!

TIPP AUS DER PRAXIS:

Da eine Untersagung von der Behörde genau begründet werden muss und auch für sie vergleichsweise viel an Aufwand und Schwierigkeiten mit sich bringt, werden es sich die Behörden-VertreterInnen genau überlegen, eine zeitgerecht angekündigte Demo tatsächlich zu untersagen – und dementsprechend selten kommt so ein Untersagungsbescheid in der Praxis vor.

Für die AnmelderInnen einer Demo heißt das umgekehrt, dass man in Verhandlungen mit der Polizei einigen Spielraum hat, da im Zweifelsfall eine Versammlung wohl eher zugelassen wird, wenn man u. a. glaubwürdig mit der Tatsache argumentiert, dass die Abhaltung einer Versammlung ein Grundrecht ist – nicht aber zB das Fließen des Verkehrs. Tatsächlich ist es so, dass bei der Frage Untersagung oder Nicht-Untersagung der Grundsatz der Ver-

hältnismäßigkeit zwischen den einzelnen Rechten (zB Grundrecht auf Versammlungsfreiheit vs. „Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung“ nach denen laut Art. 11 EMRK Einschränkungen der Versammlungsfreiheit zulässig sind) anzuwenden ist. Wenn sich außerdem Demo-AnmelderInnen zB bei der Demoroute oder der Dauer einer Straßensperre verhandlungsbereit zeigen, wird auch die Polizei indirekt zu Kompromissen gezwungen.

Aber in der Praxis ist es nicht immer so, dass die Behörde tatsächlich die „Schiedsrichterin“ ist, wie bei offiziellen Anlässen gerne behauptet wird, sondern dass die einzelnen BeamtInnen sehr wohl unter dem Druck der Politik stehen und tendenziell eher regierungsfreundlich entscheiden (müssen). Beispielsweise hat der VfGH eine Untersagung einer Versammlung gegen den chinesischen Staatspräsidenten, bei dem mit friedlichen Mitteln auf Menschenrechts-Verstöße in Bezug auf Tibet hingewiesen werden sollte, im Nachhinein als rechtswidrig aufgehoben.

5

**WELCHE ART VON
VERSAMMLUNGEN BZW.
VERANSTALTUNGEN
UNTERLIEGEN NICHT DEM
VERSAMMLUNGSGESETZ?**



5. Welche Art von Versammlungen bzw. Veranstaltungen unterliegen nicht dem Versammlungsgesetz?

„Öffentliche Belustigungen, Hochzeitszüge, volksgebräuchliche Feste oder Aufzüge, Leichenbegängnisse, Prozessionen, Wallfahrten und sonstige Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultus, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden“ sind laut § 5 VersammlungsgG von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

Welche Veranstaltungen aber als solches „Brauchtum“ gelten, ist im Einzelfall aber nicht immer klar und muss von der Behörde entschieden werden. Auch dazu gibt es bereits einschlägige Judikatur der Höchstgerichte.

Dieser gesetzliche Vorrang für Traditionsveranstaltungen heißt aber auch, dass gleich-

zeitig geplante Versammlungen zu einem anderen Thema zB am Allerheiligen-Tag am Friedhof zum Thema „Wir ehren die Deserteure“ Nachrang haben.

Achtung: Dieser „Brauchtumsparagraf“ gilt nur für das Versammlungsrecht, aber nicht für die straßenpolizeiliche Bewilligung! D. h., derartige Aufzüge sind gem. § 86 StVO der zuständigen Behörde nach StVO anzuzeigen, bzw. gegebenenfalls gem. § 82 StVO zu bewilligen.

Nicht unter das Versammlungsgesetz fallen weiters solche Veranstaltungen, bei denen eine aktive Mitwirkung des „Publikums“ von vornherein nicht vorgesehen ist, z.B. Vorträge oder Filmvorführungen ohne Publikumsdiskussion, reine Verkaufsstände, Theateraufführungen zur Geldbeschaffung etc. Hier sind folgende Bestimmungen zu beachten:

§ 82 StVO (siehe Anhang)

Soll die „Veranstaltung“ auf einer Straße stattfinden, dann handelt es sich um eine „Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken“, die von der zuständigen Behörde bewilligt werden muss. Auch Gehsteige gelten als Straßen im Sinne der Straßenverkehrsordnung. Bewilligungspflichtig sind alle Tätigkeiten, durch die eine Menschenansammlung auf der Straße herbeigeführt oder die Aufmerksamkeit von Fahrzeugenkern beeinträchtigt wird.

Zuständig für die Bewilligung ist grundsätzlich die Gemeinde (Gemeindeamt, Magistrat); wenn aber eine Autobahn, Autostraße, Bundesstraße oder Landesstraße betroffen ist, die Bezirkshauptmannschaft bzw. Bundespolizeidirektion. Das Ansuchen um Bewilligung ist gebührenpflichtig. Für nicht bewilligte „Veran-

staltungen“ (z.B. einen Info-Stand) im Sinne von § 82 StVO droht eine Geldstrafe bis zu € 726,--, bei Uneinbringlichkeit bis zu 2 Wochen Arrest.

TIPP DER BEHÖRDE:

Der „klassische Fall“ einer solchen „Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken“ zB in der Linzer FußgängerInnen-Zone ist völlig unproblematisch: Veranstaltungsbehörde ist der Magistrat, die zuständige Abteilung genehmigt Ansuchen unabhängig von der Polizei (Verwaltungsbehörde). Wenn es eine große Veranstaltung ist, sollte nicht gleichzeitig eine andere Veranstaltung sein. Das Tiefbauamt führt deswegen ein großes „Veranstaltungsbuch“ - üblicherweise wird das Amt von der Polizei informiert.

Auch bei Veranstaltungen gibt es nach einer behörden- und magistratsinternen Rundum-

Erhebung oft eine Vorbesprechung zum näheren Ablauf, bei der auch Details bezüglich der Straßenbahn geklärt werden. Da das alles ein logistischer Aufwand ist, sollte eine Anmeldung möglichst zeitgerecht (d. h. je früher, desto besser) erfolgen. Bei knappen Zeitläufen und großem Organisationsaufwand ist eine sehr knappe Anmeldung auch für die VeranstalterInnen mit Risiken verbunden. Auch eine vorherige Rücksprache mit der Verkehrsrechtsabteilung z.B des Magistrates Linz, wird dringend empfohlen.

Veranstaltungsgesetze der Länder (siehe Anhang)

Die Veranstaltungsgesetze, bzw. Kinogesetze der einzelnen Bundesländer haben den Zweck, die Sicherheit der teilnehmenden Personen (technische Eignung des Veranstaltungsortes), ihre Gesundheit und die Sittlichkeit sicherzustellen. Im Allgemeinen

sehen sie für Veranstaltungen, die keine Versammlungen sind, eine ausdrückliche Bewilligung vor. Zuständig dafür ist in OÖ laut § 13 OÖ-Veranstaltungsg die Landesregierung bzw. die Gemeinde bzw. die BH – je nach Art der Veranstaltung.

Weder angezeigt noch bewilligt werden muss das bloße Flugzettelverteilen und das Herumtragen von Plakaten, solange dadurch nicht der Verkehr (auch der FußgängerInnenverkehr) behindert wird.

Ob eine Anzeige- bzw. Bewilligungspflicht vorliegt, kann aber nicht von den VeranstalterInnen selbst bestimmt werden, sondern am besten durch Rückfrage bei der zuständigen Behörde für § 82 StVO-Bewilligungen (siehe oben) geklärt werden.



6

WORAUF IST BEI
GEGENKUNDGEBUNGEN
ZU ACHTEN?

6. Worauf ist bei Gegenkundgebungen zu achten?

Im Versammlungsrecht selbst findet sich praktisch keine Handhabe, wie mit Gegenkundgebungen umzugehen ist.

Im Prinzip gilt aber der Grundsatz: Wer zuerst kommt, malt zuerst, d. h., wer eine Versammlung früher anzeigt, hat die besseren Karten, dass seine/ihre Versammlung auch wie geplant stattfinden kann. Ob dann eine zweite Versammlung am selben Ort (= Gegenkundgebung) ebenfalls stattfinden kann bzw. ev. untersagt wird, hat die Behörde zu entscheiden. Die möglichen Gründe für eine Untersagung einer „Gegenkundgebung“ (die so rechtlich nirgends definiert ist) sind aber dieselben wie bei jeder anderen Kundgebung auch. Falls eine oder beide Versammlungen stattfinden, hat sie die Polizei zu schützen und insbesondere ein Aufeinandertreffen der

beiden Gruppen (zB Neo-Nazis vs. Antifa-AktivistInnen) zu vermeiden. Dieser Polizeischutz kostet nichts! Das Versammlungsrecht ist ein hohes, demokratisches Gut, d.h. Aufgabe der Polizei, die Sicherheit zu garantieren.

BEISPIEL:

Demos gegen Neo-Nazis:

Beispiel Leonding: Neonazis in Springerstiefeln küssen am 20. April den Grabstein von Hitlers Mutter am dortigen Friedhof. Kann dort eine Gegendemo gemacht werden – wenn es sich bei dieser Veranstaltung um eine Versammlung handelt?

Tipp der Behörde: Versammlung anmelden (Angabe: Zweck, Ort, Zeit usw.) Fraglich ist, ob der von den Neo-Nazis geplante Sachverhalt gegen das NS-Verbotsgesetz verstößt. Die Be-

hörde muss herausfinden, welche Gruppe vor Ort was plant, wer ev. gegen Gesetze verstößt (zB NS-Verbotsgesetz) und wen es zu schützen gilt. Wenn nötig, wird auch für Schutz gesorgt! Je detaillierter die Voranmeldung, umso besser kann die Behörde entsprechende Vorbereitungen treffen. Hier ist zu beachten, dass es sich bei einem Friedhof in der Regel nicht um ein öffentliches Grundstück handelt (kann zB im Besitz der Kirche sein). Ob hier ein Eingriff in Rechte anderer – Art. 11 Abs. 2 EMRK – zulässig ist, sollte am besten vor der Anmeldung mit der Versammlungsbehörde abgeklärt werden.

Außerdem ist natürlich folgender Sachverhalt zu beachten:

>> Fällt die Versammlung, gegen die ich protestieren will, unter „Brauchtum“? Wird mit meiner geplanten Versammlung eine Tradition gestört? (Vgl. § 5

VersammlungsG). Wenn ja, dann wird es schwierig, am selben Ort eine Versammlung abhalten zu können.



7

WAS IST BEI DER
DURCHFÜHRUNG EINER
VERSAMMLUNG ZU BEACHTEN?

WELCHE **ROLLE** HABEN
ANMELDERIN, ORDNERINNEN
UND DER/DIE **LEITERIN**
DER **VERSAMMLUNG?**

7. Was ist bei der Durchführung einer Versammlung zu beachten? Welche Rolle haben AnmelderIn, OrdnerInnen und der/die LeiterIn der Versammlung?

Für die Anmeldung einer Versammlung muss ein/e AnmelderIn nicht volljährig sein! Aber er/sie muss in der Lage sein, Versammlung geistig zu erfassen. So wird die Behörde im Regelfall davon ausgehen, dass z.B. SchülerIn eine SchülerInnendemo leiten kann - aber keine Großdemo!

Die Behörde darf zu jeder anzeigepflichtigen Versammlung eine/n oder mehrere BeobachterInnen entsenden, denen auf Verlangen Auskunft über die Identität der RednerInnen zu geben ist. (§ 13 Versammlungsg)

LeiterIn der Versammlung

Jede Versammlung benötigt eine/n **LeiterIn** und ev. OrdnerInnen. Er/sie kann dieselbe Person sein, die die Versammlung anzeigt (**„AnmelderIn“**), muss es aber nicht sein.

Konkret heißt das: Gemäß § 11 Versammlungsgesetz ist ein/e LeiterIn der Versammlung zu bestimmen, der/die vor Ort die Verantwortung trägt. **Wenn sich keine/r bei der Versammlung als solche/r LeiterIn deklariert, dann ist automatisch der/die VeranstalterIn mit der Leitung betraut.**

Bei Abwesenheit des/der VeranstalterIn hat er/sie es zu verantworten, dass er/sie seine/ihre Pflichten gem. § 11 Versammlungsgesetz nicht wahrnehmen kann. **Kommt es zu Situationen, in denen er/sie hätte eingreifen müssen, ist er/sie – unabhängig von seiner/ihrer Abwesenheit – verwaltungsbehördlich strafbar!**

Der/die LeiterIn der Versammlung ist vor Ort verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Demonstration, Kundgebung etc. Wichtig ist, dass zB der Demo-Zug zusammenbleibt. Wenn die Demo „ausbricht“, also TeilnehmerInnen der Versammlung die angegebene, bzw. mit der Exekutive ausverhandelte Route verlassen, dann ist der/die LeiterIn dafür rechtlich verantwortlich! Eine Versammlung, die von der geplanten Route abweicht, entspricht einer unangemeldeten Versammlung und ist damit eine Verwaltungsübertretung!

Der/die LeiterIn der Versammlung ist auch zuständig für die ordnungsgemäße Auflösung der Versammlung – zum in der Versammlungs-Anzeige angegebenen bzw. mit der Exekutive vereinbarten Zeitpunkt, oder aber auch schon früher.

Auflösung

Wenn die Versammlung in deutlicher Form für aufgelöst erklärt ist (dazu genügt eine Durchsage über den Lautsprecher bzw. das Megaphon durch den/die LeiterIn der Versammlung), sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sofort zu verlassen und auseinander zu gehen. Wer das nicht befolgt, kann mit Gewalt dazu gezwungen und auch bestraft werden.

Achtung: Schon vor Ablauf des in der Versammlungsanzeige definierten Endes der Demo kann die Versammlung auch von der Behörde aufgelöst werden – und zwar in dem Fall, dass sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge (zB Sachbeschädigung, Körperverletzung) ereignen oder die öffentliche Ordnung bedroht wird (§ 13 Versammlungsg) – in beiden Fällen ist die Polizei sogar zu einer Auflösung verpflichtet.

Ein Verstoß gegen das Versammlungsgesetz, insbesondere gegen die Anzeigepflicht alleine, ist noch kein Auflösungsgrund, erst dann, wenn dies erforderlich ist, d.h. wenn Umstände hinzukommen, die eines der Schutzgüter des Art. 11 Abs.2 EMRK verletzen (können).

Wenn die Demo-OrganisatorInnen das Gefühl haben, dass die Auflösung zu Unrecht erfolgt ist, kann man sie nur im nachhinein beim Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) oder beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) als rechtswidrig feststellen lassen.

TIPP AUS DER PRAXIS:

Demo lieber rechtzeitig auflösen!

Insbesondere, wenn eine Demonstration, Kundgebung etc. den OrganisatorInnen zu entgleiten droht (zB weil TeilnehmerInnen zu

randalieren beginnen), empfiehlt es sich, die Versammlung sofort aufzulösen und auch dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer den Versammlungsort unverzüglich verlassen. Denn damit ist der/die LeiterIn „aus dem Schneider“, und die VersammlungsteilnehmerInnen sind selbst für ihre Taten verantwortlich und müssen mit entsprechenden Konsequenzen der Behörden gegen sich rechnen.

ProvokateurInnen können auch von der Exekutive weg gewiesen werden. Falls eine Demo/Aktion aber kippen sollte und eine bestimmte Gruppe partout illegale Aktionen unternehmen will, ist es sicherlich von Vorteil, wenn sich jemand von den Demo-OrganisatorInnen, der mit allen Beteiligten noch eine gute Gesprächsbasis hat, auch der Polizei gegenüber als VermittlerIn anbietet, um eine Eskalation zu verhindern.

Anmerkung: Eine Auflösung durch den/die LeiterIn hat gleiche Konsequenzen wie Auf-

lösung durch Exekutive. Leute, die dennoch bleiben, sind Teil einer unangemeldeten Versammlung.

OrdnerInnen

OrdnerInnen müssen klar erkennbar sein zB mittels eines Armbandes. Ihre Anzahl wird meist im Rahmen der „Vorbesprechung“ gemeinsam mit der Exekutive festgelegt. Sie sollten verlässliche Leute sein, die auch von den Demo-TeilnehmerInnen als OrdnerInnen akzeptiert werden und notfalls auch die Autorität haben, Leute, die aus der Reihe tanzen, verbal in die Schranken zu weisen.

OrdnerInnen müssen auch von dem/der LeiterIn mitbedacht und ihre Zahl entsprechend abgeschätzt werden. Sie haben nur Funktion nach innen (zB Einhaltung der Marschrouten; kein Abreißen des Demo-Zuges usw.), nicht nach außen! Den Schutz nach außen

übernimmt die Polizei. Die Polizei in OÖ ist insbesondere in Linz bestrebt, immer auch genügend BeamtInnen in Reserve zu haben, um Angriffe von außen (und auch von innen nach außen) abwehren zu können.

Beispiele, was bei einer Demo vor Ort alles möglich ist (wenn es v. a. auch in der Versammlungs-Anzeige angekündigt wurde):

- >> Bauern leeren eine Fuhre Mist auf einen Platz – und sorgen für die Reinigung
- >> Verbrennen einer Puppe, die XY symbolisiert (so lange damit keine konkrete Person beleidigt wird)
- >> Spielen von sehr lauter Musik, die ohne Versammlung so nicht möglich wäre, es sei denn , es handelt sich um exzessiven Lärm („Lärm um des Lärms willen“)...

Was darf bei einer Demonstration nicht gemacht werden (wenn man keine Probleme mit der Polizei haben will):

- >> **Strafrechtlich relevante Aussagen auf Transparenten, T-Shirts** (zB „XY ist bestechlich, ein Verbrecher, Mörder, etc.“, wenn XY nicht tatsächlich dafür rechtskräftig verurteilt wurde)

- >> **Gefährliche Gegenstände mit sich führen**, die bei Demos laut VersammlungG verboten sind: zB Waffen, Pyrotechnik

- >> **Strafrechtlich relevante Tatbestände begehen (zB Körperverletzung)** – in so einem Fall ist eine sofortige Auflösung der Versammlung durch Polizei gerechtfertigt

- >> **Sachbeschädigung** zB das Werfen von Eiern oder Farbbeuteln

- >> **Vermummt sein** - was laut § 9 Versammlungsgesetz so definiert ist:
§ 9. (1) An einer Versammlung dürfen keine Personen teilnehmen,
 1. die ihre **Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände verhüllen oder verbergen, um ihre Wiedererkennung** im Zusammenhang mit der Versammlung zu **verhindern** oder
 2. die **Gegenstände** mit sich führen, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die **Feststellung der Identität zu verhindern.**

Eine **unangemeldete Versammlung** ist eine **Ordnungswidrigkeit**. Die Teilnahme daran ist aber nicht strafbar. Der/die LeiterIn kann aber schon mit Konsequenzen rechnen. Wer im Einzelfall von der Behörde als LeiterIn

dieser unangemeldeten Versammlung belangt wird, kommt auf das äußere Erscheinungsbild der Demonstration (laut Judikatur: „Wer sich erkennbar als LeiterIn betätigt“) an. Falls zB jemand mittels Megaphon die Leute - trotz Auflösung der Demonstration - zum Bleiben auffordert, ist die Sache eindeutig. Eine Klärung dieser Frage und der daraus resultierenden Konsequenzen erfolgt im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens.

Sonstige wichtige Bestimmungen im Veranstaltungsgesetz:

- >> **Wahlveranstaltungen:** Wahlversammlungen in geschlossenen Räumen zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen unterliegen nicht dem Versammlungsgesetz; sie sind völlig frei. (§ 4)

- >> **Achtung: Bannmeile!** Während Nationalrats-, Bundesrats- und Landtagssit-

zungen darf im Umkreis von 300 Metern keine Versammlung unter freiem Himmel stattfinden. (§ 7). Darauf wird die Polizei im Regelfall hinweisen bzw. sollte das im voraus mit ihr abgeklärt werden.

>> **Achtung: Eingeschränkte Rechte von MigrantInnen** bzw. allen Menschen, die nicht die österreichische StaatsbürgerInnenschaft haben! AusländerInnen dürfen weder als VeranstalterIn, noch als LeiterIn oder OrdnerIn einer Versammlung, in der öffentliche Angelegenheiten erörtert werden, auftreten. Die Teilnahme steht ihnen frei. (§ 8)

8

AKTIONEN, BLOCKADEN & BESETZUNG UND MÖGLICHE RECHTLICHE KONSEQUENZEN



8. Aktionen, Blockaden & Besetzung und mögliche rechtliche Konsequenzen

Wenn beispielsweise die Zufahrt zu einer Schottergrube für ein paar Stunden bzw. Tage blockiert werden soll, dann ist zunächst die BH die rechtliche Ansprechpartnerin, wenn es um eine Versammlung geht. Wenn eine „Plattform“, d.h. einzelne Interessierte, dahintersteht, hat sie keine Rechtspersönlichkeit, d.h. der-/diejenige, der/die die Versammlungs-Anzeige unterschreibt, ist haftbar – sollte es zu entsprechenden Tatbeständen kommen! Es können aber auch mehrere Personen unterschreiben, dann haften auch mehrere!

Achtung:

Je nach Art der Aktion bzw. Art des Delikts kann es vorkommen, dass es aufgrund einer solche Aktion zu einem gerichtlichen (Verstoß gegen strafrechtliche Bestimmung) oder einem

*Verwaltungs-Strafverfahren (bei Verwaltungs-
übertretung) kommt.*

Beispiel Anti-Transit-Blockade am Brenner:

Es wurde 30 Stunden lang blockiert; im folgenden Prozess FrächterInnen gegen Republik kam es zu einer EuGH-Vorabentscheidung: Eine Blockade des freien Warenverkehrs war zulässig, da Ausweichrouten definiert wurden.

**Beispiel Anti-Temelin-Blockade am Grenz-
übergang Wulowitz:**

Die ersten Blockaden waren angemeldet, alle Parteien waren dabei, der LH hat gesprochen. Es folgten Proteste aus Tschechien (insbesondere von FrächterInnen). Haftungsbegehren an die Republik wurden gestellt, da alle Grenzübergänge flächendeckend gesperrt wurden. Danach wurden einige Demos nicht genehmigt, einige Grenzübergänge mussten offen bleiben. Die

Versammlungen wurden also anders abgehalten, Gegenmaßnahmen der Behörde oder Privater gab es keine.

Beispiel Kraftwerk Lambach: Mitte der Neunziger Jahre gab es eine Auseinandersetzung zwischen der ÖVP bzw. LH Pühringer und den Grünen, Global 2000 und anderen NGOs. Von Landesseite gab es politischen Druck, Versammlungen zu verbieten und aufzulösen. Ziel der DemonstrantInnen war, mit (größtenteils) gewaltfreien Mitteln den Bau eines Traun-Wasserkraftwerks in Lambach zu verhindern. U. a. wurde das Gelände besetzt und Baumaschinen beschädigt. Konsequenzen waren Schadenersatz- und Besitzstörungsklagen und Anzeigen wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt. Ruinöse Klagen durch die OKA (heute: Energie AG) konnten nur durch öffentlichen und politischen Druck abgewendet werden. Ein Erkenntnis des VfGH besagte

aber letztendlich, dass auch die Blockade einer Zufahrtsstraße mit dem Ziel einer Bauverhinderung zu Schadenersatzklagen führen kann!

Im Folgenden kurz zusammengefasst die **häufigsten Möglichkeiten an rechtlichen Konsequenzen von Seiten der Behörde bzw. Privater**, die bei einer **Aktion, Blockade oder einer Besetzung** drohen können.

a) Mögliche Folgen im Sinne von Gegenmaßnahmen der Behörde:

Anzeige nach der Straßenverkehrsordnung

Die öffentlichen Straßen sind für den Verkehr da, das gilt auch für den Gehsteig. Wer sie zu anderen „verkehrsfremden“ Zwecken benützt, braucht dafür gemäß § 82 StVO eine Bewilligung von der jeweiligen Gemeinde. Wer keine

hat, muss mit einer Geldstrafe bis zu Euro 726,– oder, wenn er/sie nicht zahlen kann, mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu 2 Wochen rechnen. Es handelt sich um eine Verwaltungsstrafe, die nicht im Strafregister steht; im Wiederholungsfall wird die Strafe allerdings teurer.

Diese Bestimmung gilt auch für

- >> unangemeldete Demonstrationen, die Höchststrafe beträgt hier aber nur Euro 720,--

- >> nicht bewilligte Infostände, wenn sie nicht als Versammlung angesehen werden

Vorschreibung der Kosten einer Amtshandlung

Die Räumung einer besetzten Baustelle oder ähnliche Amtshandlungen der Polizei kos-

ten natürlich Geld, das in der Regel der/die SteuerzahlerIn zu berappen hat. Wenn aber jemand die Amtshandlung „verschuldet“ hat, kann ihm die Behörde gemäß § 76 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) den Ersatz der Kosten vorschreiben. Bei einer größeren Räumungsaktion können diese Kosten mehrere tausend Euro ausmachen! Allerdings verschuldet zB ein/e DemonstrantIn eine Amtshandlung nur, wenn er/sie gegen eine Vorschrift verstößt, deren Einhaltung die betreffende Behörde überwachen soll.

Anzeige wegen Störung der öffentlichen Ordnung

In § 81 Abs.1 Sicherheitspolizeigesetz wird dieses Delikt folgendermaßen definiert: „Wer durch besonders rücksichtsloses Verhalten die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 218 Euro zu bestrafen.“

Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.“

Von der Festnahme eines Menschen, der bei einer Störung der öffentlichen Ordnung „auf frischer Tat betreten“ wurde, wie es im Gesetz heißt, und der trotz Abmahnung weitermacht, haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes abzusehen, wenn stattdessen ein „gelinderes Mittel“ angewandt werden kann, wie zB die Wegweisung des Störers oder das Sicherstellen von Sachen, mit denen die Störung verursacht wurde.

Anzeige wegen „Verletzung des öffentlichen Anstands“ oder „ungebührlicher Erregung störenden Lärms“.

Zu den Tatbeständen „öffentlicher Anstand“ und „störender Lärm“ haben die einzelnen

Bundesländer in ihren Landesgesetzen Verwaltungsübertretungen geschaffen. In Oberösterreich ist die diesbezügliche Rechtslage so:

§ 1 O.Ö. Polizeistrafgesetz: Als Verletzung des öffentlichen Anstandes ist „jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet“. Ein solches Vergehen ist eine Verwaltungsübertretung und kann mit einer Strafe bis zu 360 Euro geahndet werden.

§ 3 O.Ö. Polizeistrafgesetz heißt es: „Störender Lärm ist dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.“ Was also – gelinde

ausgedrückt – viel Interpretationsspielraum zulässt. Der „störende Lärm“ ist zunächst definiert als „für das menschliche Empfinden unangenehm“, erst in Absatz 4 Ziffer eins wird es dann etwas genauer und es werden ein paar Beispiele gebracht: Hier ist von „Laufenlassen von Kraftfahrzeugmotoren bei stehendem Fahrzeug“, Hupen und der „ Benützung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten“ die Rede – alles bezogen auf nicht-öffentlichen Verkehrsflächen.

Anzeige wegen Sachbeschädigung

§ 125 Strafgesetzbuch lautet: „Wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen“ Eine höhere Strafe droht, wenn ein großer Schaden (über 3.000 Euro) angerichtet wurde oder wenn Kirchen,

Gräber, Denkmäler, Sicherheits- und Gesundheitseinrichtungen, Anlagen für Wasser-, Strom- und Wärmeversorgung, öffentliche Verkehrsmittel oder Bundesheerobjekte beschädigt wurden (schwere Sachbeschädigung, bis zu 2 Jahre Freiheitsstrafe).

Achtung: Sachbeschädigung wird gerichtlich bestraft, eine Verurteilung bedeutet eine Vorstrafe. Sie ist aber nur strafbar, wenn sie mit Vorsatz begangen wurde. Eine unbeabsichtigte, nur aus Versehen entstandene Beschädigung ist niemals strafbar und verpflichtet lediglich zum Schadenersatz. Den Vorsatz muss der Staatsanwalt nachweisen.

b) Mögliche Gegenmaßnahmen Privater

Maßnahmen, die ausschließlich vom Willen der durch die Aktion betroffenen Privatperso-

nen oder Unternehmen abhängen, bestehen durchwegs in der Einleitung eines Zivilprozesses vor dem zuständigen Gericht. Der Prozess dient der Durchsetzung bestimmter privater Ansprüche, also nicht der Bestrafung; es gibt keine/n StaatsanwältIn und keine/n Beschuldigte/n (Angeklagte/n), sondern nur zwei gleichberechtigte Parteien, die klagende Partei (KlägerIn) und die beklagte Partei (Beklagte/r). Gewinnt die klagende Partei, muss die beklagte Partei das tun, was mit der Klage von ihm/ihr verlangt wurde (z.B. einen Geldbetrag bezahlen) und kann dazu auch gezwungen werden. Gewinnt die beklagte Partei, so muss er/sie gar nichts tun und die klagende Partei geht leer aus. Weil in jedem Fall der/die VerliererIn dem/der SiegerIn dessen Prozesskosten ersetzen muss, bedeutet jeder Zivilprozess ein erhebliches finanzielles Risiko.

Die Prozesskosten setzen sich zusammen aus

- >> Gerichtsgebühren
- >> Anwaltskosten
- >> Kosten für GutachterInnen, DolmetscherInnen etc.

Ihre Höhe hängt von dem Betrag, um den gestritten wird („Streitwert“), von der Dauer und von der Schwierigkeit des Prozesses ab. Das hohe Prozesskostenrisiko wurde von finanziell potenten UmweltsünderInnen bereits ausgenutzt, um lästige AktivistInnen und Bürgerinitiativen mit Millionenklagen wirtschaftlich unter Druck zu setzen. Dagegen hilft oft nur eine Sammel- oder Spendenaktion, um die Kosten vorläufig auf möglichst viele aufzuteilen – und letztlich der Gewinn des Prozesses!

Besitzstörungsklage

Die Besitzstörung ist ein unerlaubter Eingriff in den Besitz eines anderen. Typische Beispiele aus dem Alltag sind: Die Benützung eines

fremden Privatparkplatzes oder die Verstellung einer Hauseinfahrt. Im Bereich der politischen Aktionen zählen alle Arten von Besetzungen oder Blockaden oder Besteigungen dazu.

Der/die BesitzerIn kann mit einer Klage die gerichtliche Feststellung verlangen, dass

- >> die beklagte Partei
- >> durch eine bestimmte Handlung
- >> in seinen/ihren Besitz eingegriffen hat
- >> und dass er/sie das nicht mehr tun darf.

Der/die BesitzerIn muss die Klage binnen 30 Tagen, nachdem er/sie von der Störung und den TäterInnen erfahren hat, beim zuständigen Bezirksgericht einbringen. Rechnet man den üblichen Postweg und die internen Vorgänge beim Gericht dazu, braucht man also mehr als 6 Wochen nach einer Aktion nicht mehr mit einer Besitzstörungsklage zu rechnen.

Im Fall, dass die Klage erfolgreich ist, ist das Ergebnis meist folgendes Urteil:

- >> Dem/der Störenden ist es verboten, den/die gleiche/n BesitzerIn nochmals auf eine ähnliche Weise zu stören. Dieses Verbot kann notfalls auch mit Geldbußen und sogar Haftstrafen durchgesetzt werden!

- >> Der/die Störende muss dem/der BesitzerIn die Prozesskosten ersetzen.

- >> Der/die Störende ist aber nicht vorbestraft.

TIPP AUS DER PRAXIS:

Für den/die „Störende/n“ beginnt der Prozess damit, dass die Klage zugestellt wird. Gleichzeitig erhalten Sie eine Ladung zur Gerichts-

verhandlung. Es besteht kein Anwaltszwang. Sie entscheiden, ob Sie hingehen oder nicht. Wenn Sie nicht hingehen, wird das Gericht so entscheiden, wie es die klagende Partei verlangt (die Entscheidung heißt dann „Versäumungsendbeschluss“). Das ist ohnehin nicht zu vermeiden, wenn die Angaben in der Klage richtig sind, denn das Gericht kann und darf auf die Motive Ihrer Aktion nicht eingehen. Weil beim Versäumungsendbeschluss noch die geringsten Prozesskosten entstehen (als Orientierung: ca. Euro 218,-- bei nur einem/r Beklagten) und die übrigen Folgen der Verurteilung recht harmlos sind (siehe oben), ist es meistens das Vernünftigste, nicht zur Verhandlung zu gehen und der klagenden Partei nach der Zustellung des Versäumungsendbeschlusses die darin festgesetzten Prozesskosten zu bezahlen.

Schadenersatzklage

Wenn jemandem durch eine Aktion, Blockade, Besetzung etc. ein Schaden entsteht, kann er von den dafür Verantwortlichen unter folgenden Voraussetzungen Schadenersatz verlangen:

- >> Der Schaden wurde von der beklagten Partei (zumindest mit-)verursacht.
- >> Der Schaden ist durch eine rechtswidrige (verbotene) Handlung herbeigeführt worden.
- >> Die beklagte Partei hat den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet.

Mögliche Anwendungsfälle sind etwa, wenn bei der Aktion fremdes Eigentum beschädigt wurde oder wenn eine Firma, z.B. durch eine Blockadeaktion, Umsatzeinbußen erleidet.

Gewinnt die beklagte Partei, muss die beklagte Partei den verlangten Schadenersatz und die Prozesskosten bezahlen.

Alle Schadenersatzansprüche nach drei Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem der/die KlägerIn vom Schaden und seinem/r VerursacherIn erfährt. Wenn es zu einer Gerichtsverhandlung kommt, muss der/die KlägerIn neben den oben aufgezählten Voraussetzungen auch nachweisen, welcher Schaden ihm/ihr entstanden ist. Gerade bei Klagen wegen Umsatzeinbußen ist das nicht so leicht, denn dann muss bewiesen werden, dass er/sie ohne die Aktion, Besetzung etc. um soundsoviel mehr Einnahmen gehabt hätte. Wenn der Beweis aber gelingt, kann es sich um sehr hohe Beträge handeln, was bei der Aktionsplanung berücksichtigt werden sollte.

Unterlassungsklage

Mit ihr verlangt der/die KlägerIn, dass das Gericht dem/der Beklagten verbietet, seine/ihre Aktion, Besetzung etc. zu wiederholen. Sie ist insofern der Besitzstörungsklage ähnlich. Die Unterschiede sind:

- >> Die Klage kann innerhalb von 30 Jahren nach der Aktion erhoben werden.
- >> Der/die KlägerIn muss zusätzlich beweisen, dass Wiederholungsgefahr besteht (bei üblicherweise einmaligen Aktionen schwer!).
- >> Der/die KlägerIn kann frei bewerten, wieviel ihm/ihr die Unterlassung wert ist, und dadurch den Streitwert und die Prozesskosten in die Höhe treiben, einen Gerichtshof zuständig machen und Anwaltszwang hervorrufen.

Eine offensichtliche Überbewertung kann das Gericht aber korrigieren, wenn man es gleich am Beginn der Verhandlung verlangt.

9

WANN IST EINE **DEMONSTRATION**,
AKTION, **BESETZUNG** ETC.
DAS **RICHTIGE MITTEL?**



9. Wann ist eine Demonstration, Aktion, Besetzung etc. das richtige Mittel?

Vor jeder Art von politischer Aktion, Demonstration, Besetzung, Blockade etc. sollte sich die Gruppe die Frage stellen: Was wollen wir mit der Aktion erreichen? Ist sie das richtige Mittel für unsere politischen Forderungen – oder nicht?

Es besteht nämlich ein wesentlicher Unterschied darin,

- >> ob man mit einer Aktion landes- oder gar bundesweit in die Medien kommen will (dann ist eine – legale oder illegale – spektakuläre Abseilaktion ein möglicher Weg) - oder man nur die AnrainerInnen in der eigenen Gemeinde auf einen Misstand aufmerksam machen will (dann wird wohl ein Flugblatt an alle Haushalte reichen).
- >> ob über das gewünschte Anliegen gesellschaftlicher Konsens besteht (zB grenz-

nahe Atomkraftwerke sollten verhindert werden) – oder ob sie von der Mehrheit als „Spinnerei“ bzw. völlig überzogene Forderung abgestempelt wird (fiktives Beispiel: ab sofort soll Benzin 3 Euro pro Liter kosten)

- >> ob schon alle bis dahin möglichen politischen Maßnahmen bzw. rechtlich legalen Mittel auf einer bereits erstellten „Eskalationsskala“ (angefangen von Pressearbeit, Diskussionsveranstaltungen, Flugblättern über Petitionen, Unterschriftenlisten; Anträgen im Gemeinderat, Landtag, Nationalrat bis hin zu Klagen bei Gericht bzw. Beschwerden bei der Volksanwaltschaft etc.) ausgeschöpft wurden – oder das politische Anliegen erstmals in der Öffentlichkeit präsentiert werden soll (da wäre zB eine Pressekonferenz eine Möglichkeit)

TIPP AUS DER PRAXIS:

Offensive Medienbetreuung

Gerade bei Großdemos sollte man neben Transparenten auch Pickerl und/oder Flyer mithaben, um die Botschaft an PassantInnen und AnrainerInnen weiterzugeben und nicht nur „durchzurennen“. Weiters ist eine offensive Medienbetreuung wichtig, d. h., es soll mittels rechtzeitiger Presseaussendung oder persönlichen Gesprächen JournalistInnen schon vorher kommuniziert werden, um welches politische Anliegen es geht. Im Idealfall gibt es außerdem eine/n Medienverantwortliche/n vor Ort, der/die als AnsprechpartnerIn für die JournalistInnen fungiert.



ANHANG

FÜR FA
BILDUNG
ZUGANG

> ANHANG:

Staatsgrundgesetz (StGG), RGebl.Nr. 142/ 1867

Artikel 12. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), BGebl.Nr. 210/1958 zuletzt geän- dert durch BGebl. III Nr. 30/1998

Anmerkung: Verfassungsbestimmung: Die Europäische Menschenrechtskonvention ist gemäß BVG BGebl. Nr. 59/1964 mit Verfassungsrang ausgestattet.

Artikel 11 - Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

**Versammlungsgesetz 1953. (Versammlungsg),
BGBl. Nr. 98/1953 (WV) idF BGBl. I Nr. 127/2002**

§ 1. Versammlungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

§ 2. (1) Wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, muss dies wenigstens 24 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§ 16) schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss spätestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der Behörde einlangen.

(2) Die Behörde hat auf Verlangen über die Anzeige sofort eine Bescheinigung zu erteilen. Die Anzeige unterliegt keiner Stempelgebühr.

§ 3. (Anm.: Aufgehoben durch den Verfassungsgerichtshof, BGBl. Nr. 69/1965)

§ 4. Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten sind von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen, wenn sie zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen und nicht unter freiem Himmel abgehalten werden.

§ 5. Ferner sind öffentliche Belustigungen, Hochzeitszüge, volksgebräuchliche Feste oder Aufzüge, Leichenbegängnisse, Prozessionen, Wallfahrten und sonstige Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultus, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

§ 6. Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, sind von der Behörde zu untersagen.

§ 7. Während der Nationalrat, der Bundesrat, die Bundesversammlung oder ein Landtag versammelt ist, darf im Umkreis von 300 m von ihrem Sitze keine Versammlung unter freiem Himmel stattfinden.

§ 8. Ausländer dürfen weder als Veranstalter noch als Ordner oder Leiter einer Versammlung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten auftreten.

§ 9. (1) An einer Versammlung dürfen keine Personen teilnehmen,

1. die ihre Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände verhüllen oder verbergen, um ihre Wiedererkennung im Zusammenhang mit der Versammlung zu verhindern oder

2. die Gegenstände mit sich führen, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

(2) Von der Festnahme einer Person gemäß

§ 35 Z 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 wegen eines Verstoßes gegen Abs. 1 ist abzu-
sehen, wenn der gesetzmäßige Zustand durch
Anwendung eines gelinderen Mittels hergestellt
werden kann; § 81 Abs. 3 bis 6 des Sicherheits-
polizeigesetzes gilt sinngemäß.

(3) Darüber hinaus kann von der Durchsetzung
der Verbote nach Abs. 1 abgesehen werden, wenn
eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Ruhe
und Sicherheit nicht zu besorgen ist.

§ 9a. An den im § 2 erwähnten Versamm-
lungen dürfen Bewaffnete nicht teilnehmen;
ebenso dürfen Personen nicht teilnehmen,
die Gegenstände bei sich haben, die geeig-
net sind und den Umständen nach nur dazu
dienen, Gewalt gegen Menschen oder Sachen
auszuüben.

§ 10. Adressen oder Petitionen, die von Ver-
sammlungen ausgehen, dürfen nicht von
mehr als zehn Personen überbracht werden.

§ 11. (1) Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Versammlung haben zunächst deren Leiter und Ordner Sorge zu tragen.

(2) Sie haben gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten. Wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, ist die Versammlung durch deren Leiter aufzulösen.

§ 12. Der Behörde steht es frei, zu jeder Versammlung der im § 2 erwähnten Art einen, nach Umständen auch mehrere Vertreter zu entsenden, denen ein angemessener Platz in der Versammlung nach ihrer Wahl eingeräumt und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner gegeben werden muss.

§ 13. (1) Wenn eine Versammlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet wird, so ist sie von der Behörde (§§ 16 und 17) zu

untersagen und nach Umständen aufzulösen.
(2) Desgleichen ist die Auflösung einer, wenngleich gesetzmäßig veranstalteten Versammlung vom Abgeordneten der Behörde oder, falls kein solcher entsendet wurde, von der Behörde zu verfügen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

§ 14. (1) Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

(2) Im Falle des Ungehorsams kann die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

§ 15. Die Anordnungen der §§ 13 und 14 gelten auch für öffentliche Aufzüge.

§ 16. Unter der in diesem Gesetz erwähnten Behörde ist in der Regel zu verstehen:

- a) an Orten, die zum Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde gehören, diese Behörde;
- b) am Sitze des Landeshauptmannes, wenn sich dort keine Bundespolizeibehörde befindet, die Sicherheitsdirektion;
- c) an allen anderen Orten die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 17. Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ist jedoch auch jede andere Behörde, die für deren Aufrechterhaltung zu sorgen hat, berechtigt, eine Versammlung, die gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet oder abgehalten wird, zu untersagen oder aufzulösen, wovon die nach § 16 zuständige Behörde immer sogleich zu verständigen ist.

§ 18. Über Berufungen gegen Verfügungen der Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen entscheidet die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz. Über Berufungen gegen Verfügungen der Sicherheitsdirektionen gemäß § 16 lit. b entscheidet der Bundesminister für Inneres.

§ 19. Übertretungen dieses Gesetzes sind, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Amtsgebiet einer Bundespolizeibehörde aber von dieser Behörde, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.

§ 19a. Wer an einer Versammlung entgegen dem Verbot des § 9 Abs. 1 teilnimmt und bewaffnet ist oder andere Gegenstände gemäß § 9a bei sich hat, wird vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, im Wiederholungsfall

mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, ausgenommen des § 19a, ist der Bundesminister für Inneres betraut; mit der Vollziehung des § 19a ist der Bundesminister für Justiz betraut.

§ 21. (1) § 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft.

(2) § 19 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(3) Die §§ 9, 9a, 19 und 19a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 127/2002 treten mit 1. September 2002 in Kraft.

Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO. 1960)idF: BGBl. I Nr. 99/2005

Fußnoten

¹ Fessler, Peter/Keller, Christine (1993): Österreichisches Versammlungsrecht. Wien: Hollinek, S. 7

² vgl. Anderle, Herwig (1988): Österreichisches Versammlungsrecht. Eisenstadt: Prugg Verlag, S. 122 ff.

³ Korinek, Karl/Gutknecht, Brigitte: Der Grundrechtsschutz; in: Schambeck, Herbert (Hg.): Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung. Berlin: Duncker & Humblot 1980, S. 291-324, hier S. 305

⁴ bzw. die Magistrate in den Städten Krems und Waidhofen an der Ybbs (beides NÖ)

⁵ Bzw. die beiden genannten Magistrate

⁶ Ausnahme: Nur in Bregenz ist die Sicherheitsdirektion für Vorarlberg 1.Instanz; 2.Instanz ist hier dann das Innenministerium.

⁷ Anmerkung: Die sonstigen nach der StVO zuständigen Behörden finden sich in den §§ 94 folgende der StVO.

⁸ Ausnahme: Gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für Vorarlberg Berufung an das Innenministerium (2. Instanz).



Alle Rechte vorbehalten
c **Edition zuDritt**
Verlag der Grünen Bildungs-
werkstatt Oberösterreich

Deutsche Bibliothek - CIP
Einheitsaufnahme:

Stefan Veigl (Red.),
Demonstrationen und Aktionen
im öffentlichen Raum
1. Auflage August 2006
ISBN 3-902009-30-6

Lektorat: studio b - Barbara Vanek
Satz & Gestaltung: cxgratzer
Druck: vöckladruck.at, Timelkam



Stefan Veigl (Red.)

DEMONSTRATIONEN UND AKTIONEN IM ÖFFENTLICHEN RAUM

Ein praktischer Leitfaden für jene, die an Demonstrationen teilnehmen oder diese selber organisieren wollen.

Aus dem Inhalt:

- >> Wie erfolgt ein Anmeldung einer Demo
- >> Was sind die Rechte und Pflichten der Demonstrierenden
- >> Rechtliche Konsequenzen bei Besetzungen und Blockaden
- >> die wichtigsten Gesetzestexte als Anhang



ISBN 3-902009-30-6
Euro 7,90